

Hubert Hüppe
Mitglied des Deutschen Bundestages
**Beauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
für die Belange der Menschen mit Behinderungen**

Hubert Hüppe MdB · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

An Herrn
Bundesminister Olaf Scholz
Mitglied des Bundestages
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 0 30 – 22 7 – 7 75 89
Fax 0 30 – 22 7 – 7 67 08
Email hubert.hueppe@bundestag.de
Internet: www.huberthueppe.de

Wahlkreisbüro

Parkstraße 31
59425 Unna
Tel. 0 23 03 – 9 47 73 56
Fax 0 23 03 - 25 62 43
Email hubert.hueppe@wk.bundestag.de

Berlin, den 27.11.2007

Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 SGB IX

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

in meiner Funktion als Beauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Belange der Menschen mit Behinderungen wurde ich von betroffenen behinderten Menschen und von Vertretern der Sozialversicherungsträger auf die sozialversicherungsrechtliche Situation von Budgetnehmern angesprochen. Nach Einschätzung der behinderten Menschen und der Vertreter der Sozialversicherungsträger gibt es noch ungeklärte Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung im Rahmen des Persönlichen Budgets. Hingewiesen wird von Vertretern der Sozialversicherungsträger unter anderem darauf, dass der fehlende – vom Sozialversicherungsträger veranlasste, bzw. begründete – Status des Budgetnehmers als Teilnehmer einer Maßnahme eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung hindere.

Mir liegt sehr viel daran, dass offene Fragen beim Persönlichen Budget schnell geklärt werden. Menschen mit Behinderungen müssen sich für das Persönliche Budget auf gesicherter Grundlage entscheiden können.

Gerne würde ich deshalb von Ihnen erfahren:

1. Welche sozialversicherungsrechtliche Absicherung gibt es für behinderte Menschen in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der beruflichen Anpassung und Weiterbildung und der beruflichen Ausbildung im Sinne des § 160 S. 1 Nr. 2 SGB III, wenn die behinderten Menschen diese Maßnahmen im Rahmen des Persönlichen Budgets „einkaufen“?
2. Welche sozialversicherungsrechtliche Absicherung gibt es für behinderte Menschen, für die die Werkstatt für behinderte Menschen nach § 136 Abs. 2 SGB IX offensteht

und die Leistungen außerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen und ohne formale Anbindung an eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 SGB IX „einkaufen“ (im folgenden: „werkstattberechtigte/-r/-n Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten“)?

3. Sollte eine Versicherungspflicht werkstattberechtigter Menschen mit Behinderung außerhalb von Werkstätten nicht bestehen oder von den beteiligten Sozialversicherungsträgern nicht anerkannt werden:
 - a) Wie wird dann die soziale Absicherung in der Kranken- und Rentenversicherung von werkstattberechtigten Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten sichergestellt? Gibt es alternative Möglichkeiten der sozialen Absicherung? Wird beispielsweise das Persönliche Budget in einer Höhe bemessen, in der eine freiwillige Versicherung von werkstattberechtigten Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten aus dem Persönlichen Budget geleistet werden kann?
 - b) Gibt es Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit gegenüber den beteiligten Sozialversicherungsträgern klarzustellen, dass werkstattberechtigte Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten versicherungspflichtig sind oder eine gesetzliche Klarstellung/Änderung vorzunehmen?
4. Wie hoch sind die beitragspflichtigen Einnahmen werkstattberechtigter Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten in vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die werkstattberechtigten Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten versicherungspflichtig sind, bzw. sich freiwillig versichern? Betragen die beitragspflichtigen Einnahmen mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße?
5. Wie ist das Meldeverfahren ausgestaltet? Können die IT-Anwendungen der Sozialversicherungsträger die Budgetnehmer erfassen?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Vorhinein. Eine Klärung der obigen Fragen erscheint mir insbesondere aufgrund des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget ab 01.01.2008 sehr wichtig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Hubert Hüppe MdB